

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

21.08.2023
SG 33-Ha/1402-20
ewo@rednitzhembach.de

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit der Anschlag- und Plakatierungsverordnung der Gemeinde Rednitzhembach; Sondernutzung auf öffentlichen Wegeflächen

Anlagen: Standorte Wahlplakatständer
Einteilung der aufgestellten Parteien o. Ä. auf den Wahlplakatständern

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt als Träger der Straßenbaulast, widerruflich und unbeschadet Rechte Dritter folgenden

BESCHEID

I. Gemäß Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erteilt Ihnen die Gemeinde Rednitzhembach antragsgemäß die **vom 24.08.2023 bis zum 15.10.2023 befristete Erlaubnis** zur Plakatierung der Wahlplakate auf den von der Gemeinde Rednitzhembach im Gemeindegebiet aufgestellten Wahlplakatständern unter nachfolgenden Auflagen und sonstigen Beschränkungen.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Partei: | Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg |
| 2. Wahltermin: | Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023 |
| 3. Zeitraum der Plakatierung: | 24.08.2023 – 15.10.2023 |

II. Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Das Anbringen der Wahlplakate auf den Wahlplakatständern ist nur an den nachfolgend aufgeführten Standorten möglich.

Standorte:

- a. **Rother Straße – Bushaltestelle Am Kreisverkehr**
 - b. **Rother Straße, gegenüber Musikschule**
 - c. **Flurstraße Ecke Hembacher Straße**
 - d. **Hembacher Straße / Grenzweg**
 - e. **Penzendorfer Straße**
 - f. **Walpersdorfer Straße - Bauhof**
 - g. **Tennenloher Weg – Walpersdorfer Weiher**
 - h. **Hochstraße – Einmündung Hirtenstraße**
 - i. **Parkplatz Bahnhof - Am Bahnweg Ecke Kantstraße**
2. Die Wahlplakate dürfen auf den Wahlplakatständern ausschließlich mit wieder leicht zu entfernendem Material angebracht werden.
 3. Am **Wahltag** ist im **Umkreis von 20 m** zum Zugang des Wahllokals **jegliche Wahlplakatierung unzulässig**; auf § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.
 4. Die erlaubten Wahlplakate dürfen zu keiner Zeit für andere Zwecke als den genannten Wahlkampf benutzt werden.
 5. Für die in Anspruch genommene Fläche entfällt jegliche Haftung der Gemeinde Rednitzhembach aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Ihnen und Ihren Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für alle durch die Ausübung der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung verursachten Schäden haften Sie. Die Gemeinde Rednitzhembach ist berechtigt, die Schäden auf Ihre Kosten sofort zu beseitigen bzw. von Ihnen die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Rednitzhembach erhoben werden können.
 6. **Sämtliche Wahlplakate müssen spätestens bis zum 15.10.2023 von den Wahlplakatständern entfernt sein.**

Wahlplakate, die nach dem 15.10.2023 noch auf den Wahlplakatständern angebracht sind, werden auf Kosten des/der Erlaubnisnehmer/in durch die Gemeinde Rednitzhembach zu deren Lasten entfernt.

- ## **III. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II. gestellten Auflagen und Bedingungen wird angeordnet.**

- IV. Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides:
Anlage 1 – Lageplan der aufgestellten Wahlplakatständer (5 Seiten)
Anlage 2 - Übersicht der Einteilung der Parteien auf den Wahlplakatständern

V. Dieser Bescheid ergeht **gebührenfrei**.

Gründe:

Gemäß Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) kann eine Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von Verkehrsgefahren gegenüber Ihrem Interesse an der unbeschränkten Anbringung von Plakaten den Vorrang eingeräumt. Die aufgeführten Auflagen und Bedingungen orientieren sich an straßenrechtlichen Belangen. Dies sind nur solche Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen. In diesem Zusammenhang ist der Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu berücksichtigen. Im Interesse der Abwehr von irreparablen Schäden (an den Wahlplakattafeln) hat sich die Gemeinde Rednitzhembach zur Anordnung der unter Ziffer I. genannten Auflagen und Bedingungen als Bestandteil dieser Erlaubnis entschlossen.

Die Beschränkung der Erlaubnis durch die benannten Auflagen und Bedingungen stellt gegenüber einer Ablehnung das mildere Mittel dar. Somit verstoßen die Auflagen und Bedingungen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Wird gegen die unter Ziffer I. angeordneten Auflagen und Bedingungen verstoßen, wird Ihnen hiermit nach Art. 29, 32 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht.

Nach § 18b BayStrWG kann für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, wenn ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert wird oder der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wahlplakate, die entgegen der aufgeführten Auflagen und Bedingungen angebracht werden, werden auf der Grundlage des § 18 b BayStrWG von der Gemeinde Rednitzhembach kostenpflichtig entfernt. Dies gilt auch dann, wenn die Plakatwerbeträger in Bereichen angebracht werden, in denen nach dieser Erlaubnis eine Wahlwerbung generell unzulässig ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass Plakatwerbeträger nach der Landtags- und Bezirkswahl nicht fristgerecht entfernt wurden.

Die Durchsetzung der mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen mit Hilfe des Verwaltungszwanges ist geboten, weil nur so die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sichergestellt und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Stadtbildpflege hinreichend gewahrt werden können.

Als Zwangsmittel kommen gem. Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Ersatzvornahme, Zwangsgeld oder unmittelbarer Zwang in Betracht. Unmittelbarer Zwang scheidet erkennbar aus. Die Androhung des Zwangsgeldes und in der Folge die

Festsetzung desselben, ggf. auch die Betreibung ist vorliegend untunlich bzw. unzweckmäßig, weil im Falle der Missachtung der dem Erlaubnisnehmer obliegenden Verpflichtungen bzw. angeordneten Auflagen und Bedingungen nur die unmittelbare und sofortige Reaktion der Behörde sicherstellt, dass eben diese Verpflichtungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bzw. der Gemeindebildpflege tatsächlich beachtet werden. Es gilt, die bestehenden Auflagen und Bedingungen im Falle der Zuwiderhandlung zeitnah und effektiv durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund kommt daher nur die Androhung der Ersatzvornahme und damit letztlich die kostenpflichtige Entfernung von Plakaten durch die Gemeinde Rednitzhembach in Betracht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der dieser Erlaubnis einschließlich der darin angeordneten Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil das Interesse an irreparablen Schäden (an den Wahlplakattafeln) Ihrem Interesse an der Plakatierung vorgehen.

In Ausübung des Ermessens hat die Gemeinde Rednitzhembach dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Erlaubnis bzw. der getroffenen Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis den Vorrang eingeräumt.

Hinweise:

1. **Politische Werbung am Wahltag in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr (Wahlzeit) vor einem Wahllokal:**
§ 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz untersagt jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild während der Wahlzeit nicht nur in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Rednitzhembach
Wahlamt

Katharina Harfmann

Verteiler:
Antragsteller/in
Bauhof

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.